Bundesrat **Drucksache 399/2/88**
13.10.88

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes

Punkt 16 der 593. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 2 c (neu) (§ 55 Abs. 1 Nr. 13 BBergG)

In Artikel 1 wird nach Nummer 2 b (neu) folgende Nr. 2 c eingefügt:

'2 c. In § 55 Abs. 1 wird Nummer 13 wie folgt gefaßt:

"13. sichergestellt ist, daß schädigende Einwirkungen auf das Meer und seine Tier- und Pflanzenwelt im Wattenmeer und im Küstenmeer (3-Seemeilen-Zone) nicht bewirkt und im übrigen Meeresraum auf das geringstmögliche Maß beschränkt werden."'

Ausgeliefert am 13. OKT. 1988

Begründung:

Die Änderung verfolgt das Ziel, die Zulassungskriterien für bergbauliche Vorhaben im Bereich des Wattenmeeres und des Küstenmeeres zu verschärfen. In diesen Teilen von Nord- und Ostsee soll Zulassungsvoraussetzung sein, daß durch das bergbauliche Vorhaben keine schädigenden Einwirkungen verursacht werden. Damit wird die gegenwärtige Regelung im Interesse der Tier- und Pflanzenwelt des Wattenmeeres und des Küstenmeeres im Sinne einer Differenzierung verstärkt. Nach der gegenwärtigen Regelung reicht es für die Zulassung bergbau-

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

licher Vorhaben bereits aus, daß die schädigenden Einwirkungen auf das Meer auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden. Die danach mögliche schädigende Einwirkung kann angesichts der bereits eingetretenen Schädigungen der Ökosysteme durch vielfältige Verursacher, insbesondere im Wattenmeer und in den Küstengewässern, nicht mehr hingenommen werden. Insofern muß für das Wattenmeer und das Küstenmeer und deren Tier- und Pflanzenwelt gleiches wie für Schiffahrtsanlagen gelten (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 10 BBergG).